ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 82. Середа 19. Іюля. — Mittwoch, 19. Juli **1872.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губернскаго Правленія отъ 11. сего Іюля Э. фонъ Менценкампфъ утвержденъ свѣтскимъ засѣдателемъ Рижско-Вольмарскаго главнаго церковнаго попечительства. № 2883.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 1. Іюня 1872 г. за № 96 Лифляндскій губернскій казначей Иванъ Шмиденъ произведенъ за выслугу лѣтъ въ статскіе совѣтники со старшинствомъ съ 6. Ноября 1871 года. № 667.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 1. сего Іюня за № 99, состоящій врачемъ при Лифляндской Казенной Палатѣ и Губернскомъ казначействѣ Августъ Гакенъ утвержденъ въ чинѣ коллежскаго ассессора на степени доктора медицины Дерптскаго Университета со старшинствомъ съ 10. Октября 1866 года. № 659.

Постановленіемъ Управляющаго акцизными сборами Лифляндской губерніи назначены младшій помощникъ надзирателя III. Округа Я. Кестнеръ старшимъ помощникомъ надзирателя, письмоводитель III. Округа Ганъ младшимъ помощникомъ надзирателя того же Округа, оба съ 1. Іюля с. г., и переведенъ младшій помощникъ надзирателя III. Округа Рейцъ въ IV. Окружное Управленіе младшимъ помощникомъ надзирателя съ 1. Іюля с. г. № 1047.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты уволенъ согласно прошенію по домашнимъ обстоятельствамъ отъ службы сверхштатный чиновникъ особыхъ порученій Палаты коллежскій регистраторъ Константинъ Сочевановъ. Допущены: къ должности канцелярскаго служителя Палаты сынъ унтеръ-офицера Семенъ Ерещенко и къ занятію должности канцелярскаго служителя Дерптскаго уѣзднаго казначейства происходящій изъ податнаго сословія Вильгельмъ Кангусъ. № 665.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 11. Juli c. ist E. von Mensenkampff als assessor nobilis des Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteheramts bestätigt worden. Nr. 2883.

Mittelst Ukases des Dirigirenden Senats vom 1. Juni 1872 Nr. 96 ist der Livländische Gouvernements-Rentmeister Johann Schmieden nach Ausdienung der Jahre zum Staatsrath befördert worden mit Anciennetät vom 6. November 1871. Nr. 667.

Mittelst Ukases des Dirigirenden Senats vom 1. Juni c. Nr. 99 ist der Arzt des Livländischen Kameralhofes und der Gouvernements-Rentei August Haken als Dr. med. im Collegien-Assessorsrange bestätigt worden mit Anciennetät vom 10. Oktober 1866. Nr. 659.

Mittelst Verfügung des Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Accisesteuer-Verwaltung sind ernannt: der jüngere Inspectorsgehilfe des 3. Bezirks J. Kästner zum älteren Bezirks-Inspectorsgehilfen, der Schriftführer des 3. Bezirks Hahn zum jüngeren Inspectorsgehilfen desselben Bezirks, beide vom 1. Juli ab und übergeführt der jüngere Inspectorsgehilfe des 3. Bezirks Reuß zur 4. Bezirksverwaltung, als jüngerer Inspectorsgehilfe am 1. Juli c. Nr. 1047.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der außeretatmäßige Beamte zu besonderen Aufträgen der Palate Collegien-Registrator Constantin Sotschewanow seiner Bitte gemäß, häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen. Zugelassen: der Unteroffiziersohn Semen Jereschtschenko als Kanzleiofficiant der Palate und der steuerpflichtige Wilhelm Kangus zu dem Amte eines Kanzleiofficianten bei der Dörptschen Kreisrentei. Nr. 665.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Министерства Финансовъ, Внутреннихъ Дѣлъ и Военное, и Государственный Контроль, въ видахъ обезпеченія Казны отъ неправильнаго назначенія неспособнымъ къ личному труду нижнимъ чинамъ установленнаго 30 статьею Высочайше утвержденнаго 25. Іюня 1867 года Положенія, трехрублеваго въ мѣсяцъ содержанія, признали необходимымъ примѣнить къ означеннымъ чинамъ тотъ же самый порядокъ выдачи свидѣтельствъ о неимѣніи или собственныхъ средствъ къ жизни или родственниковъ, желающихъ взять ихъ на свое попеченіе, который установленъ циркуляромъ отъ 5. Сентября 1871 года за № 211, для выдачи удостовѣреній на полученіе единовременныхъ, по вышеприведенному Положенію, пособій нижнимъ чинамъ, при водвореніи, т. е. въ селеніяхъ по приговорамъ обществъ, а въ городахъ по опредѣленіямъ городскихъ думъ, съ тѣмъ, чтобы въ городахъ, въ коихъ введено новое городское положеніе свидѣтельства на полученіе пожизненнаго пособія выдавались нижнимъ чинамъ городскими Управами, а не думами какъ было установлено помянутымъ циркуляромъ.

О вышеизложенномъ со стороны Министерства Финансовъ дано знать Казеннымъ Палатамъ и Областнымъ Правленіямъ, съ тѣмъ, чтобы онѣ трехрублевое въ мѣсяцъ пособіе неспособнымъ къ личному труду нижнимъ чинамъ выдавали не иначе, какъ по свидѣтельствамъ, составленнымъ указаннымъ порядкомъ, а свидѣтельства о неспособности нижнихъ чиновъ должны быть выдаваемы на прежнемъ основаніи. О семъ во исполненіе циркулярнаго предписанія г-на Министра Внутреннихъ Дѣлъ Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія и руководства въ дополненіе публикаціи въ № 121 Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей 1871 г. № 1733.

Die Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges und die Reichscontrole haben zur Sicherung der Kronscasse vor unrechtmäßiger Bewilligung des für die zur persönlichen Arbeit unfähigen Untermilitairs durch den Artikel 30 der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung festgesetzten Unterstützung im Betrage von 3 Rbl. monatlich, für nothwendig erachtet, auf die gedachten Untermilitairs dieselbe Ordnung für die Ausreichung von Attestaten darüber, daß sie nicht eigene Mittel zum Leben, noch Verwandte haben, die sie auf ihre Kosten aufnehmen wollen, anzuwenden, welche mittelst Circulairs vom 5. September 1871 Nr. 211 für die Ausreichung von Bescheinigungen zum Empfange der nach der obgedachten Verordnung bestimmten einmaligen Unterstützungen für die Untermilitairs bei ihrer Niederlassung festgesetzt ist, d. i. auf dem Lande auf Beschluß der Gemeinden, und in den Städten auf Verfügung der Stadt-Dumen, mit dem Hinzufügen, daß in denjenigen Städten, wo die neue Stadtverordnung eingeführt worden ist, die Bescheinigungen zum Empfang der lebenslänglichen Unterstützung den Untermilitairs von den Stadtämtern (Городскими Управами) und nicht von den Dumen, wie es durch das erwähnte Circulair festgesetzt worden ist, auszureichen sind.

Obiges ist von dem Ministerium der Finanzen den Kameralhöfen und Provinzial-Regierungen mit dem Hinzufügen zu wissen gegeben, daß sie die Unterstützung von 3 Rbl. monatlich an die zur persönlichen Arbeit unfähigen Untermilitairs nur auf die in der angegebenen Ordnung ertheilten Bescheinigungen hin auszureichen haben, die Bescheinigungen über die Unfähigkeit der Untermilitairs aber müssen auf der früheren Grundlage ertheilt werden.

Zur Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird Solches in Ergänzung der Publication in Nr. 121 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1871 von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 1733.

Высочайше утвержденнымъ 4. Мая с. г. журналомъ Главнаго Комитета объ устройствѣ сельскаго состоянія положено: безземельныхъ крестьянъ лютеранскаго вѣроисповѣданія, кои, неимѣя домообзаведенія, вновь надѣляются или уже надѣлены земельными участками въ казенныхъ имѣніяхъ Прибалтійскихъ губерній, освободить въ теченіи первыхъ трехъ лѣтъ отъ взноса опредѣленнаго за таковые участки поземельнаго оброка, а по прошествіи сего срока обложить въ теченіи послѣдующихъ 3 лѣтъ таковымъ оброкомъ въ половинномъ размѣрѣ.

О таковомъ Высочайшемъ повелѣніи Лифляндское Губернское Управленіе объявляетъ симъ для общаго свѣдѣнія. № 3702.

Mittelst des Allerhöchst am 4. Mai c. bestätigten Journals des Hauptcomités zur Organisation des bäuerlichen Standes ist bestimmt worden: Die landlosen Bauern lutherischen Bekenntnisses, welche ohne eine eigene Häuslichkeit zu haben, Landstücke auf den Kronsgütern in den Baltischen Gouvernements von Neuem zugetheilt erhalten oder bereits zugetheilt erhalten haben, im Laufe der ersten 3 Jahre von der Erlegung der für diese Landstücke festgesetzten Landsteuer zu befreien, nach Ablauf dieser Frist aber sie für die folgenden 3 Jahre und mit demselben Betrage jener Landsteuer zu belasten.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird solcher Allerhöchste Befehl zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Nr. 3702.

Вслѣдствіе отношенія Кубанскаго Областнаго Правленія Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать неизвѣстно куда отлучившагося изъ 2. Устъ-Лабинскаго больничнаго корпуса, 9. Мая 1872 г. рядоваго госпитальной команды Израиля Кадыша и въ случаѣ отысканія выслать его подъ карауломъ къ Смотрителю Устъ-Лабинскаго

военнаго Госпиталя Екатеринодарскаго уѣзда. Примѣты Израиля Кадыша слѣдующіе: Онъ имѣетъ отъ роду 24 лѣтъ, ростомъ 2 аршина 3 вершк., волосы на головѣ и бровяхъ темнорусые, глаза каріе, носъ большой, ротъ умѣренный, лице круглое и смуглое. № 3703.

In Folge desfallsiger Requisition der Kubanschen Bezirks-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Gemeinen des Hospital-Commandos Israel **Kadüsch**, der am 9. Mai c. desertirt ist, **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittellungsfalle an den Aufseher des Ust-Labinschen Militair-Hospitals arrestlich auszusenden. Das Signalement des Israel Kadüsch ist folgendes. Er ist 24 Jahre alt, 2 Arschin 3 Werschok groß, hat dunkelblondes Haar und Augenbrauen, graue Augen, eine große Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes gebräuntes Gesicht. Nr. 3703.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Rath wird hierdurch bekannt gemacht, daß **die stadtrechtlichen Hundstagsferien** für dieses Jahr auf die Zeit vom **24. Juli bis zum 7. August** anberaumt worden sind. 1
Riga-Rathhaus, den 15. Juli 1872. Nr. 4956.

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen **als gefunden** eingeliefert worden sind und zwar: 1 alter Flügelmantel, 1 Flasche Wein, 2 Flaschen Schnaps und 1 Stück braunen Bitz, — 1 alter seidener Regenschirm, 1 wollener Regenschirm, 1 kleiner lederner Handsack, 1 altes Portemonnaie, enthaltend: einige Kopeken an Geld, 1 kleiner Schlüssel und 1 kleine Berloque, 1 kupfernes Maaß (jüdisches Waschgefäß), 1 Stück Wollatlas, 1 messingner Adler von einer Uniformmütze, 1 silberne Cylinderuhr, 1 schwarzer Tibet-Damenshawl, und endlich 1 Kleid, 1 Weste und 1 Paar Gamaschen, sowie nachstehende, verdächtigen Leuten **abgenommene Sachen**: 1 eiserne Schiffskette, 2 Stücke Roheisen, 1 Bündel Heede im Gewichte von $1\frac{1}{2}$ ℔, 2 ℔ Heede, 1 mit Tuch bezogener Pelzsackrock, 1 wattirter Paletot, 1 Paar Buxkin Hosen, 1 Paar Unterhosen und 1 Hemd.
Riga, Polizeiverwaltung den 12. Juli 1872.
Nr. 5167. 2

Zufolge Beschlusses der Rigaschen Ebräer-Gemeinde und mit Genehmigung Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements - Verwaltung wird hiermit von dem Rigaschen Kahalsamte bekannt gemacht, daß die Stelle **des Rabbiners** und **Predigers** der hiesigen Gemeinde, verbunden mit dem Amte des Hauptlehrers an der Ebräer-Gemeinde-Schule, besetzt werden soll und werden diejenigen, welche sich um diese Anstellung unter den nachstehenden Bedingungen bewerben wollen, hiermit aufgefordert, sich bis zum **15. September d. J.** bei dem hiesigen Kahalsamte schriftlich zu melden.

Die Bedingungen sind auf Grundlage der **Gesetze des Swod Band IX** § 1083 & 1084 und **Band III** § 70 sowie des Allerhöchst bestätigten Statuts für die Ebräerschule in Riga vom Jahre 1839 und hat der sich meldende Candidat Nachstehendes zu erfüllen, um sich zu der Wahl zu qualificiren:

1. eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß derselbe examinirter Rabbiner ist und das Recht der Ausübung des Rabbinats besitze;
2. daß derselbe eine Predigt in hochdeutscher Mundart zu halten im Stande ist, zu welchem Behufe derselbe, wenn das Kahalsamt es für nöthig crachtet, eine Probe-Predigt in der hiesigen Synagoge zu halten hat;
3. den Nachweis zu liefern, daß derselbe die wissenschaftliche Bildung besitze, welche ihn für das Amt des Hauptlehrers an der hiesigen Ebräer-Schule befähigt.

Die Wahl wird von der Gemeinde für die Dauer von drei Jahren vollzogen.

Das Gehalt des Rabbiners ist 680 Rbl. S. per annum, welches demselben von der Gemeinde durch das Kahalsamt gezahlt wird; ferner bezieht derselbe als Prediger ein Honorar von 100 Rbl. S. aus der Synagogen-Casse.

Als Hauptlehrer der Gemeindeschule erhält derselbe aus dem Schulfonds für die Oberleitung der Schule und für mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich 400 Rbl. S. per annum.

Außerdem bezieht derselbe für Amtshandlungen die üblichen Gebühren. Nr. 212. 2
Riga, den 13. Juli 1872.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Hanenfeldt auf das im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegene Gut **Fehren** um eine Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1491. 1
Riga, den 3. Juli 1872.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät das Fräulein Luise Wilhelmine von Poll auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut **Arromois** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1505. 1
Riga, den 3. Juli 1872.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Ernst Wilhelm Schwartz auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut **Hollershof** oder **Morsel-Jimus** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 5. Juli 1872. Nr. 1559. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Andreas Palenberg auf das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Gut **Friedrichsheim** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1590. 1
Riga, den 6. Juli 1872.

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Polizeiautoritäten dringend hierdurch ersucht, nach dem in Oberpahlen aus dem dasigen Gefängniß entwichen, zur Versendung nach Sibirien designirten, Neu-Oberpahlenschen Gemeindegliede Johann **Martinsohn**, unausgesetzt die sorgfältigsten **Nachforschungen** zu veranlassen resp. zu veranstalten und im Ermittellungsfall per Etappe diesem Ordnungsgerichte zuzusenden. Nr. 4737. 2
Fellin, Ordnungsgericht den 10. Juli 1872.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland Victor **von Transehe** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1. an den Nachlaß des weiland Victor von Transehe und namentlich an die dazu gehörigen im Wendenschen Kreise und Trikaten und resp. Smiltenschen Kirchspiele belegenen Güter **Neu-Wrangelshof, Neu-Sackenhof, Zempen** und **Wilkenpahlen** sammt deren Appertinentien und Inventarien Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern ruhenden Forderungen so wie mit Ausnahme der den Kindern defuncti zustehenden transactlichen Forderungen, —
2. wider die zufolge des am 10. December 1871 sub Nr. 262 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, am 30. November 1871 zwischen den Erben des weiland Victor von Transehe, — nämlich dem Nicolai, Carl Michael Victor von Transehe, der Charlotte Elisabeth Helene von Keußler geb. von Transehe, der Jenny Renata Marie von Transehe geborenen von Transehe, der Elise Constance Marie Charlotte Jenny von Transehe und der Victoria Olga von Transehe abgeschlossenen Erbtheilungstransacts geschehene Besitzübertragung und zwar:
   a) des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Wrangelshof sammt Appertinentien, Inventarium und dem, zufolge des am 13. Januar 1867 sub Nr. 12 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 19. December 1866 sub Nr. 5941 aus der Gesammthypothek dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekencomplex constituirten Gehorchslande, mit Ausschluß der bereits ehedem verkauften Gesindesstellen Stausche, Schiddau, Zeipe, Ruddin, Kenze, Wetz-Lohsche, Kalna-Sahger, Leijes-Sahger, Jaun-Lohsche, Buhbe, Zeekurs, Murneek, Platkahje, Drohsneek und Sahbak.
   b) des ebenfalls im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu - Sackenhof sammt Appertinentien Inventarium und dem, zufolge des am 13. Januar 1867 sub Nr. 14 bei den Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 19. December 1866 sub Nr. 5945 aus der Gesammthypothek dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekencomplex constituirten Gehorchs- oder Bauerlande, und
   c) des ebenfalls im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes Zempen sammt Appertinentien, Inventarium und dem, zufolge des am 13. Januar 1867 sub Nr. 13 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 19. December 1866 sub Nr. 5943 aus der Gesammthypothek dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten Gehorchslande — auf den Nicolai Carl Michael Victor von Transehe zu dessen Eigenthum, und
   d) des im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegenen Gutes Wilkenpahlen sammt Appertinentien, Inventarium und dem, zufolge des am 13. Januar 1867 sub Nr. 15 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 19. December 1866 sub Nr. 5947 aus der Gesammthypothek dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten Gehorchslande, mit Ausschluß jedoch des bereits ehedem verkauften Dobelneek-Kruges —
   auf die Charlotte Elisabeth Helene von Keußler geborenen von Thransehe zu deren Eigenthum Einwendungen, oder an die genannten Güter selbst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den vorbenannten Gütern ruhenden Forderungen so wie mit Ausnahme der den mittransigirenden Geschwistern zustehenden in dem am 10. December 1871 sub Nr. 262 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungstransacte näher bezeichneten Forderungen und
3. wider die Mortification nachbenannter, die oberwähnten Güter annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst berichtigter Forderungen, Rechte und Ansprüche sammt Renten, als:

I. der in Punct 3 A I 2 a des am 20. April 1860 sub Nr. 24 corroborirten, von den Erben des weiland Herrn Landraths Nicolai von Transehe am 1. Februar 1860 abgeschlossenen Erbtheilungstransacts gedachten, speciell mit dem Gute Neu-Wrangelshof besicherten Forderungen der weiland Frau Landräthin Charlotte von Transehe geborenen von Transehe, nämlich der auf 20,000 Rbl. S. festgesetzten Entschädigungs - Summe für ihr zur Theilung conferirtes eingebrachtes Vermögen,

II. der in Punct 3 A I, 2, 6 desselben Erbtheilungstransacts erwähnten, mit dem Gute Neu-Wrangelshof speciell besicherten Erbtheilungs-Forderung der weiland Frau Landräthin Charlotte von Transehe geborenen von Transehe im Betrage von 6275 Rbl. S.

III. der im Punkt 3, A II, 2, a desselben Erbtheilungstransacts gedachten, mit dem Gute Neu - Sackenhof speciell besicherten Erbtheilungs-Forderung der weiland Frau Landräthin Charlotte von Transehe geborenen von Transehe im Betrage von 9640 Rbl. Slb.

IV. der in Punkt 3 B, 2, 6 desselben Erbtheilungstransacts bezeichneten mit dem Gute Taurup speciell besicherten Erbtheilungs-Forderung der weiland Baronin Johanna von Vietinghof geb. von Transehe im Betrage von 3070 Rbl. S. und

V. der aus dem Punkt 1, I c desselben Erbtheilungstransacts bezüglich der daselbst zum Besten der Frau Landräthin Charlotte von Transehe geb. von Transehe verordneten lebenslänglichen, unbeschränkten Nutznießung des Nachlaßgutes Neu-Wrangelshof sammt Appertinentien und Inven-

tarium originirenden Ansprüche und Forderungen der Erben und Rechtsnehmer der gedachten weiland Frau Nutznießerin dieses Gutes und
4. wider die Mortification der auf die vorstehend sub 3, I—V incl. namhaft gemachten Forderungen, Ansprüche und Rechte Bezug habenden angezeigtermaßen nicht aufzufinden gewesenen Documente und namentlich des für das Gut Taurup extradirten Krepost-Exemplars des über den Nachlaß des weiland Herrn Landraths Nicolai von Transehe von dessen Erben am 1. Februar 1860 abgeschlossenen und bei dem Livländischen Hofgerichte am 20. April 1860 sub Nr. 24 corroborirten Erbtheilungstransactes und Ausreichung eines neuen Exemplares dieses Erbtheilungstransacts an die Supplicanten,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Ansprüche und Forderungen an den weiland Victor von Transehe modo dessen Nachlaß und die dazu gehörigen Güter Neu-Wrangelshof, Neu-Sackenhof, Zempen und Wilkenpahlen sammt Appertinentien und Inventarien, so wie rücksichtlich der Einwendungen wider die Uebertragung dieser Güter an den Nicolai Carl Michael Victor von Transehe resp. die Charlotte Elisabeth Helene von Keußler geborene von Transehe innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. August 1873, rücksichtlich der Mortification der oben ad 3, I—V incl. und 4 aufgeführten Forderungen, Rechte und Ansprüche sammt Renten so wie der darauf Bezug habenden Schuld-Documente 2c. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 28. December 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen, und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß der Gesammtnachlaß des weiland Victor von Transehe und namentlich die dazu gehörigen oben sub 2, a—d incl. näher bezeichneten Güter Neu-Wrangelshof, Neu-Sackenhof, Zempen und Wilkenpahlen sammt deren Appertinentien und Inventarien frei von allem in diesem Proclam von der Meldung nicht ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art und namentlich die Güter Neu-Wrangelshof, Neu-Sackenhof und Zempen sammt deren Appertinentien und Inventarien in ihrem oben sub 2 a, b und c näher bezeichneten Bestande dem Nicolai Carl Michael Victor von Transehe und das Gut Wilkenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium in seinem oben sub 2 d näher bezeichneten Bestande der Charlotte Elisabeth Helene von Keußler geborenen von Transehe zum Eigenthum adjudicirt, und die oben sub 3, I—V incl. und 4 namhaft gemachten Forderungen, Rechte und Ansprüche sammt Renten, sowie die auf diese Letzteren Bezug habenden Schulddocumente und namentlich das für das Gut Taurup extradirte Krepost-Exemplar des von den Erben des weiland Herrn Landraths Nicolai von Transehe am 1. Februar 1860 abgeschlossenen und am 20. April 1860 sub Nr. 24 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungstransacts für mortificirt und in keiner Weise mehr gültig erkannt, auch an Stelle dieses letzterwähnten Krepostexemplars des mehrgedachten am 20. April 1860 sub Nr. 24 beim Hofgerichte corroborirten Erbtheilungstransacts ein neues Exemplar für das Gut Taurup den Supplicanten ausgereicht werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3263. 2

Riga-Schloß, den 28. Juni 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Barons Ernst von Nolcken kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die zufolge des am 21. Febr. 1872 sub. Nr. 48 bei diesem Hofgerichte corroborirten, am 13. November 1871 zwischen dem Herrn wirklichen Staatsrath Alexander **von Stiernhielm**, als Verkäufer und dem Supplicanten Baron Ernst **von Nolcken**, als Käufer abgeschlossenen Kauf-Contracts geschehene käufliche Acquisition des zu dem Gehorchslande des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Wassula gehörigen Gesindes Nr. 26 **Klementi** groß 40 Thlr. $67^{62}/_{112}$ Groschen sammt allen auf demselben befindlichen Gebäuden und allen dessen sonstigen Appertinentien Behufs Zutheilung zu dem im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gute Lunia Seitens des Barons Ernst von Nolcken, so wie über die Ausscheidung desselben aus der Hypothek des Gutes Wassula und über die Abtheilung desselben von dem Gute Wassula und Zutheilung desselben zu dem Gehorchslande des Gutes Lunia, Einwendungen, oder als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an das Gesinde Nr. 26 Klementi sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien, Forderungen und Ansprüche, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und der etwanigen Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen Ingrossarien des Gutes Wassula, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf der anberaumten Meldungsfrist mit ihren ferneren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber auch das vom Gute Wassula abgetrennte Gesinde Nr. 26 Klementi sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien Behufs Zutheilung zu dem Gehorchslande des Gutes Lunia dem Ernst Baron Nolcken zum Eigenthume adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, dem Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2798.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1872. 1

Von dem Klempnermeister Anton George Marschütz ist bei dem Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt **Riga** darauf angetragen worden, zur Mortification nachstehender, auf dem, dem Impetranten A. G. **Marschütz** am 18. September 1870 zum erblichen Eigenthumsbesitze öffentlich aufgetragenen, allhier im I. Quartier des II. Stadttheils sub Pol.-Nr. 189 an der Schmiedegasse belegenen Wohnhause sammt Appertinentien sich annoch ingrossirt befindenden Capitalposten:

1. am 4. September 1786 für Friedrich Ernst von Oldenburg 200 Rthlr. Alb.
2. am 11. Juni 1787 für Marie Holst geb. Saumann 1000 Rthlr. Alb.

Da diese beiden Capitalposten bereits längst zum Vollen bezahlt, die bezüglichen Schuld-Urkunden und Quittungen aber **abhanden** gekommen seien, — sowie zur Feststellung Exgrossation und Löschungsfähigkeit einer Capitalquote von 1400 Rbl., welche nebst anhängigen Renten am 20. März 1815 auf die

3. am 9. Juni 1811 auf das obbeschriebene Immobil für Joh. Gottfr. Meyer öffentlich bewahrte Obligation von 2800 Rbl. S. dem derzeitigen Obligations-Inhaber, — weil. Aeltesten Christian George Henning, abgezahlt worden, und des unbestreitbaren Eigenthumsrechts des hiesigen St. Johannis-Stifts an obengedachter, annoch für den Capitalbetrag von 1400 Rbl. valedirenden Obligation.

Da diese Obligation über 2800 R. durch stattgehabte Transacte an den weil. Aeltesten Christian George Henning, und sodann durch Cession, nachdem eine Capital-Abzahlung von 1400 Rbl. S. nebst Renten bis zum 20. März 1815, unter diesem Datum dem genannten Henning geleistet worden, für den erübrigenden Capitalbetrag von 1400 Rbl. S. nebst fortlaufenden Renten an den St. Johannis-Stift gediehen, die stattgehabten Uebertragungen, gleichwie die, die erfolgte Capital-Abzahlung von 1400 Rbl. bescheinigende Quittung, indessen nicht vorschriftmäßig beglaubigt worden seien — ein Proclam ergehen zu lassen. —

Solchemnach werden Alle und Jede, mit Ausnahme der Administration des St. Johannis-Stifts bezüglich der ihr zuständigen Obligations-Forderung von 1400 Rbl. S., welche an diese resp. Obligations-Forderungen von resp. 200 Rthlr. Alb. 1000 Rthlr. Alb. und 2800 Rbl. irgend welchen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des II. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements von dem Rigaschen Vogtei-Gerichte hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 16. December 1872, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand mehr weiter gehört, die Original-Schulddocumente über die sub 1 und 2 obgedachter 2 Capitalien von resp. 200 und 1000 Rthlr. Alb. für ungiltig erachtet, und die Exgrossation und Deletion dieser Capitalien, gleichwie der auf die sub 3 oberwähnte Obligation über 2800 R. bezahlte Capitalquote von 1400 Rbl. sammt was derselben anhängig nachgegeben, und das Eigenthumsrecht des St. Johannis-Stifts an der ebengedachten Obligation, als einer annoch für den Capitalbetrag von 1400 Rbl. S. nebst fortlaufenden Renten valedirenden, auf derselben gerichtlich bescheinigt werden wird. Nr. 314. 1

Riga, Vogteigericht den 16. Juni 1872.

Die verwittwete Frau Anna **Wulff** geb. Feldmann hat unter Adstipulation des Kaufmanns Heinrich Wilhelm **Felschau** hierselbst angebracht, daß ihr das am 13. Mai 1861 sub Nr. 35 bei diesem Rathe corroborirte Original-Dokument eines zwischen der Frau Supplicantin, als Verkäuferin und dem Herrn H. W. Felschau, als Käufer, in Betreff des allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 167 d belegenen Immobils am 24. Februar 1859 abgeschlossenen Kaufcontracts abhanden gekommen, welches Original-Document gleichzeitig als Dokument über den rückständig verbliebenen Kaufschilling im ursprünglichen Betrage von 900 Rubl., gegenwärtig aber nur noch für 700 Rubl. gültig, ausgereicht worden.

An dieses Anbringen hat die Frau Supplikantin die Bitte geknüpft, behufs Ausreichung eines neuen Documents an Stelle des abhanden gekommenen Original-Documents das zur Mortification des letzteren erforderliche Proclam zu erlassen.

Da nun der gegenwärtige Eigenthümer des für die obgedachte Kaufschillingsrückstandsforderung speciell verpfändeten Immobils, **Kaufmann H. W.** Felschau die Zurechtbeständigkeit derselben im Betrage von 700 Rbl. anerkannt, so werden unter Berücksichtigung der supplikantischen Anträge Alle und Jede, welche aus dem obgedachten Original-Documente irgend welche Ansprüche ableiten zu können meinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato anher zu verlautbaren und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß alle Ansprüche aus dem mehrgedachten Documente, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist nicht erfolgen sollte, der Präclusion unterliegen und sodann der Frau Provokantin ein neues Document an Stelle des abhanden gekommenen mit den Rechten des Originals ausgereicht werden wird. Nr. 730. 2

Dorpat-Rathhaus, am 16. Juni 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst vor längerer Zeit verstorbenen Bürgers und Tischlermeisters Johann Friedrich **Görtz** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche raachen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. December 1872 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den Solches angehet, zu richten hat. 2

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1872. Nr. 724.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst verstorbenen Frau Christine **Obram** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 16. December 1872 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den Solches angehet, zu richten hat. 2

Dorpat-Rathhaus, am 16. Juni 1872. Nr. 733.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. ergeht von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** nachstehende Edictalladung:

Nachdem der Herr Gerbermeister Georg Ferdinand **Emmerich** zufolge des zwischen ihm und dem Herrn Knochenhauermeister Eduard **Großmann** am 29. April d. J. abgeschlossenen und am 15 Mai 1872 sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontract

das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 39 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 3500 Rbl. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß sachgemäßer Edictalladung gebeten.

In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der desfallsigen supplicantischen Anträge Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des zwischen dem Herrn G. F. Emmerich und dem Herrn Ed. Großmann abgeschlossenen, oben näher bezeichneten Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem fraglichen Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen sind oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder aber auf dem mehrgedachten Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 2. August 1873 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, falls deren Anmeldung im Laufe der anberaumten peremtorischen Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten des Herrn Provokanten diejenige Verfügung getroffen werden soll, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden.

Insbesondere wird dem Herrn G. F. Emmerich das Eigenthum an dem mehrgedachten Wohnhause sammt Appertinentien nach Inhalt des betreffenden Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 744.
Dorpat-Rathhaus, am 19. Juni 1872. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß nachgenannter hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbener Personen: —
1. des Klempnermeisters Joh. Oding,
2. des Hausbesitzers Carl Hirschson,
3. des Hausbesitzers Jaan Molle,
4. der Frau Pauline Koch, geb. Peterson.
5. der Frau Amalie Peterson,
6. des Hausbesitzers Järri Lauren und
7. des Thomas Lauren,
entweder als Gläubiger oder Erben oder u ter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. December 1872 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 702. 2
Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in der Stadt Wenden an der Liven-Straße sub Pol.-Nr. 72/75 belegene, der verw. Frau Charlotte Stolz gebr. Schachner gehörig gewesene und von derselben der Frau Knochenhauermeister Charlotte Göschel, geb. Schröder, mittelst am 12. April c. sub Nr. 1896 corroborirten Contractes, für die Summe von 1420 Rbl. S. verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf- und resp. Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 21. Juli 1873, entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der Androhung, daß elapso termino Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorerwähnte Immobiliarbesitz aber der Frau Knochenhauermeister Charlotte Göschel, geb. Schroeder zum rechtlichen unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden soll.

Wonach sich Jeder, den Solches angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 2797. 1
Wenden-Rathaus, am 8. Juni 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger-Straße sub Pol.-Nr. 22 belegene den verstorbenen Bäckermeister Krickmeyerschen Ehegatten gehörig gewesene, von dem hiesigen Bäckermeister Nicolai Thiermann, mittelst am 21. Januar 1872 sub Nr. 247 diesseits corroborirter Resolution vom 17. Januar 1872 sub Nr. 150 bei den abgehaltenen Subhastationsterminen, käuflich für die Meistbots-Summe von 2250 Rbl. erstandene steinerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die stattgehabte Eigenthums-Uebertragung Einwendungen formiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 28. Juli 1873, entweder in Person oder durch in gesetzlicher Weise legitimirte Bevollmächtigte beim hiesigen Rathe zu melden und dieselben zu beweisen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf des anberaumten Termins Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbenannte Immobiliarbesitz aber dem hiesigen Bäckermeister Herrn Nicolai Thiermann zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder, den Dieses angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 2862. 2
Wenden-Rathhaus, am 15. Juni 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf desfallsiges Ansuchen des Daibenschen Gemeindegerichts hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: daß in Veranlassung dessen, daß der Eigenthümer des unter dem Gute Daiben belegenen Leijes-Ohsol-Gesindes Peter Rostock sich im Concurse befindet und kurz vor förmlicher Eröffnung des Concurses noch eine 3650 Rbl. große, zum Besten seines Vaters Peter Rostock ausgestellte Obligation auf das ihm gehörige unter dem Gute Daiben belegene Leijes-Ohsol-Gesinde bei Einem Kaiserlich Riga-Wolmarschen Kreisgerichte hat ingrossiren lassen, solches jedoch, falls dieses zu einer Zeit geschehen ist, in der Concursifex bereits im materiellen Banquerotte gewesen, gesetzlich unstatthaft sein dürfte — so wird desmittelst bis zur Entscheidung der Sache vor dem Ankauf der am 11. Mai 1872 sub Nr. 677 ingrossirten, zum Besten des Peter Rostock 3650 Rbl. großen Obligation gewarnt und der augenblickliche Eigenthümer, wie desmittelst geschieht, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Daibenschen Gemeindegericht als Concursbehörde zur Vertretung seiner Rechte zu melden. Nr. 895. 2
Wolmar, den 7. Juli 1872.

Vom Rathe der Stadt Werro wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben am 10. August d. J., zur gewöhnlichen Sitzungszeit die versiegelt eingelieferte testamentarische Disposition des verstorbenen Werroschen Bürgers Ernst Conrad Bielrose eröffnet und zu allgemeiner Wissenschaft verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen solches Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch angewiesen, ihre desfallsige Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Testamentspublication in gesetzlich zulässiger Art bei diesem Rathe zu verlautbaren und rechtlich zu begründen. Nr. 698. 1
Werro-Rathhaus, den 21. Juni 1872.

Demnach der zum Rigaschen Bürgerokld gehörige, auf dem Gute Lissenhof wohnhafte Krüger und Kaufmann Eduard Kusnezow sich für insolvent erklärt hat und in Folge dessen über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist; als werden von Einem Kaiserlichen I. Wendenschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsmittel Ansprüche und Anforderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen unter Beibringung gehöriger Belege, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, wird sein bis zum 9. December 1872, bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Ansprüchen und Anforderungen weder weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensobjecte in Händen oder Verwahr haben, hiemit angewiesen, solche binnen gleicher sechsmonatlicher Frist allhier einzubringen und zu liquidiren, und zwar zur Vermeidung der auf die Verheimlichung fremden Eigenthums gesetzten Strafen.
Rutzky, im Kaiserlichen I. Wendenschen Kirchspielsgerichte, am 9. Juni 1872. Nr. 1763. 2

Demnach über den ehemaligen Arrendator des publ. Gutes Jate, Wendenschen Bürger Peter Wihbe Concurs eröffnet worden ist, als werden von Einem Kaiserlichen I. Wendenschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsmittel Ansprüche und Anforderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen unter Beibringung gehöriger Belege sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, wird sein bis zum 9. December 1872, bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Ansprüchen und Anforderungen weder weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensobjecte in Händen oder Verwahr haben, hiemit angewiesen, solche binnen gleicher sechsmonatlicher Frist allhier einzubringen und zu liquidiren und zwar zur Vermeidung der auf die Verheimlichung fremden Eigenthums gesetzten Strafen. Nr. 1781. 2
Rutzky, im Kaiserlichen I. Wendenschen Kirchspielsgerichte, am 9. Juni 1872.

Kad tas scheјenes Jaun-Pihrag mahju faimneeks, Peter Simson mirris ir, tad tohp no schahs pagasta teesas, wissi winnu parradu deweji un parradu nehmeji zaur scho usaizinati, treiju mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 28. September f. g. scheit peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs ne taps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 57. 2
Rembattis muischas pagasta teesa, 28. Juni 1872.

No Raunaspils muischas pagasta teesas teek zaur scho wissi, kam pee to mirruscha 1) kruugland krohdsineeka Dahw Sahlit un 2) wehwera Peter Wihbas pakkal palikkuschas mantibas kahdas taisnas praffischanas buhtu, tapatt arri wissi tee kurrem kahdas tam Dahw Sahlitem un Peter Wihbam peederrigas mantibas rohkâ jeb teem parradâ, buhtu, usaizinati lihds 6. Oktoberi f. g. ar sawahm taisnahm praffischanahm un peerahdeschanahm pee schahs pagasta teesas peeteiktees; jo wehlak netiks neweens peenemts; bet ar mantu jeb parradu slehpejeem pehz likkuma preekschrakfta darrihts. Nr. 95. 2
Raunaspils muischas, pagasta teesâ, 6. Juli 1872.

Kad tas Zehſu kreiſê, Abraischa basnizas draudsê Weißmann-Ruzkas pagasta peederrigs Mass Ramma mahjas faimneeks Jahn Andersohn parradu dehl konkursi krittis un winna mantu uſ okziona pahrdohta irr, tad teek zaur scho wissi Jahna Andersohna parradu deweji un parradu nehmeji usaizinati treju mehneschu laikâ no appakſch rakſtitas deenas skaitoht tas irr lihdſ 6. Oktoberi schi gadda, pee appakſch rakſtitas pagasta teesas ar sawahm taisnahm praffischanahm peeteiktees; wehlaku wairs neweens neklausihs, bet pehz likkuma isdarrihs. Nr. 72. 2
Weissmann-Ruzkas pagasta teesa, 6. Juli 1872.

Kad tas Rihgas-Walmeeres kreiſê, Mattihschu basnizas draudsê, Putschurgas muischas Kalps Peter Kohdzin irr mirris, un winna mantiba ukzionâ pahrdohta tad teek zaur scho ikweens un katris, kam kahdas taisnas praffischanas no ta paſcha buhtu, jeb kas tam parrada irr eekſch trihs mehneschu laika t. i. lihdſ 11. September 1872 usſaukti; pee Putschurgas muischas pagasta teesas peeteiktees, wehlaki no parradu praffitajeem neweens wairs netiks penemts, bet ar parradu nemakſatajeem pehz likkumeem tiks isdarrihts. Nr. 257. 2
Putschurgas muischas pagasta teesâ, 12. Juni 1872.

Kad tas Jaun-Peebalgas Magnus Pankow mirris, tad tohp zaur scho wissi un ikweens kam pee winna pakkal palikkuschas mantibas kahdas taisnigas praffischanas buhtu, usaizinati seschu mehneschu laika no appakſch rakſtitas deenas, tas irr lihdſ 16. Dezember f. g. ar skaidrahm leezibahm pee schihs walsts waldischanas peeteiktees; wehlaki neweens wairs netiks peenemts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkuma isdarrihts. Nr. 269. 1
Jaun-Peebalgas, walsts waldischanas tai 16. Juni 1872.

Kad ta Jaun-Peebalgas Selta krohdsineeka Jahn Kampar dehls Jahn Kampar parradu dehl konkurse krittis, tad zaur scho teek wissi winna parradu deweji un nehmeji usaizinati treiju mehneschu laika no appakſch rakſtitas deenas, tas irr lihdſ 16. Sept. f. g. pee schihs walsts waldischanas peeteiktees; wehlaki neweens wairs netiks peenemts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkuma isdarrihts.
Jaun-Peebalgas, walsts waldischana tai 16. Juni 1872. Nr. 272. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-

Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Oskar von Löwis als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kudling**, hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Wetz-Zeple, groß 14 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Peter Brohde für den Preis von 2200 Rbl. S.
2. Klehtneek, groß 31 Thlr. 40 Gr., auf den Kudlingschen Bauer Danne Kurme für den Preis von 4402 Rbl. 22 Kop. S.
3. Ohsol, groß 25 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Mickel Laumann für den Preis von 3125 Rbl. S.
4. Leyes Sillusch, groß 23 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Peter Kalning für den Preis von 3220 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracte, übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen, auf dem Gute Kudling ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum, den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1797. 2

Gegeben Wenden, den 12. April 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Johann von Blankenhagen, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weißenstein** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Leies Kaupen, groß 17 Thlr. $86^{69}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Andree und Mahrz Wannag, für den Preis von 2700 Rbl. S.
2. Leies Puſcher, groß 18 Thlr. $44^{68}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Jaan Sleede und Jacob Salming für den Preis von 2950 Rbl. S.
3. Kalne Kanneneek, groß 16 Thlr. $21^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Ohsoling für den Preis von 2575 Rbl. S.
4. Leies Peckeen, groß 16 Thlr. $50^{100}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Seske, für den Preis von 2700 Rbl. S.
5. Mahrz Knesche, groß 16 Thlr. $68^{78}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Knesche für den Preis von 2700 Rbl. S.
6. Kalne Pautze A, groß 15 Thlr. $35^{88}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Marz Seeding, für den Preis von 2500 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Weißenstein ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, wiedrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1801. 2

Gegeben Wenden, den 12. April 1872.

Торги. Torge.

Изъ числа строеній находящихся на мѣстности, пріобрѣтенной городомъ въ Мюльграбенъ-Гильхенсгольмѣ пока проданы будутъ на мѣстѣ съ публичнаго торга для сломки восемь таковыхъ строеній.

Рижская Коммисія Городской Кассы приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ купить сказанныя строенія явиться на означенное мѣсто въ среду, 19. Іюля въ $5^1/_2$ часовъ послѣ обѣда, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ канцелярію сей Коммисіи для подписки условій до торговъ касающихся. № 801. 2

г. Рига-ратгаузъ, 11. Іюля 1872 г.

Von den Baulichkeiten, welche sich auf dem, an der Stadt Riga erworbenen Mühlgraben-Hilchensholmschen Terrain befinden, sollen demnächst **acht** derselben meistbietlich an Ort und Stelle **zum Abbruch** verkauft werden.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert die resp. Kaufliebhaber auf, sich am Mittwoch den 19. Juli c. um $5^1/_2$ Uhr Nachmittags am bezeichneten Orte zur Verlautbarung ihrer Meistbote einzufinden, zeitig zuvor aber die Kaufbedingungen in der Kanzellei des Cassa-Collegii zu unterzeichnen.

Riga-Rathhaus, den 11. Juli 1872.

Nr. 801. 2

Лица, желающія принять на себя перемощеніе верхней части паралельной дамбы по лѣвому берегу р. Двины на пространствѣ 852 саженей, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 18. и 25. Іюля сего года въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся. № 802. 2

г. Рига-ратгаузъ, Іюля 11. дня 1872 г.

Diejenigen, welche **die Umpflasterung der Dammkrone** des Paralleldammes am linken Ufer des Dünastromes auf einer Länge von 852 Faden übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18. und 25. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 11. Juli 1872. Nr. 802.

Von dem Arensburgschen Rath wird bekannt gemacht, daß am **Donnerstag den 3. August** und folg. Vormittags von 9 Uhr Morgens ab die Leihbibliothek des Herrn **R. Eupel** so wie die zu dessen Buchhandlung gehörigen **Bücher, Musikalien** und andere **Budenwaaren,** desgleichen das **Buden-Inventar** und div. **Hausgeräth** an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden sollen. Nr. 644. 3

Arensburg-Rathhaus, den 10. Juli 1872.

Von dem Vogteigericht dieser Stadt wird andurch bekannt gemacht, daß zu Folge Verfügung dieser Behörde und danach erfolgter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes d. d. 29. Mai 1872 sub Nr. 1248 das dem hiesigen Einwohner Michel **Nömm** gehörige im 1. Quartal der Vorstadt sub Nr. 153/135 belegene **Wohnhaus nebst Appertinentien** öffentlich versteigert werden soll und die Ausbottermine auf den 11., 12. und 13. September der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte auf den 15. September a. c. anberaumt worden, als weßhalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr allhier einzufinden, Bot- und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind alltäglich in den Vormittagsstunden in der Kanzellei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 416.

Pernau, Vogteigericht den 12. Juni 1872. 2

Курляндское Губернское Правленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что для поставки въ теченіе трехъ лѣтъ необходимаго количества кожанныхъ подкандальниковъ или штиблетовъ для пересыльныхъ и ссыльныхъ арестантовъ, по утвержденному г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ образцу, въ присутствіи Курляндскаго Губернскаго Правленія будетъ производиться торгъ 26. Іюля с. г. съ узаконенною чрезъ три дня 31. того же Іюля переторжкою и что относящіяся до сей поставки кондиціи, а равно заготовленные Губернскимъ Правленіемъ образцы подкандальниковъ могутъ быть разсматриваемы во всѣ присутственные дни съ 10 часовъ утра до 2 часовъ по полудни при 2. столѣ Курляндскаго Губернскаго Правленія. № 4084. 3

Митава, Іюля 13. дня 1872 г.

Die Kurländische Gouvernements-Regierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß behufs Uebernahme der Lieferung des im Laufe von 3 Jahren erforderlichen Quantums **lederner Fußfesselunterlagen oder Stiebletten** für die Transport- und Deportationsarrestanten, nach dem von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten bestätigten Probemuster, am 26. Juli ein Torg und am 31. Juli 1872 ein Peretorg in der Session der Kurländischen Gouvernements-Regierung abgehalten werden wird, und daß die diesbezüglichen Torgbedingungen, sowie die hieselbst angefertigten Muster-Stiebletten, an allen Sessionstagen von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags beim 2. Tische der Kurländischen Gouvernements-Regierung eingesehen werden können. Nr. 4084. 3

Mitau, den 13. Juli 1872.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Бессарабскаго Областнаго Правленія, для удовлетворенія иска коллежскаго регистратора Филипа Маркоча, по заемному письму въ 3764 руб. 85 к. съ процентами, будетъ во второй разъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе потомственнаго гражданина Ивана Григорьева Радовича, состоящее Бессарабской Области, Хотинскаго уѣзда, 3. стана, Секурянской волости въ составѣ вотчины Ожево, заключающее въ себѣ участокъ земли всего 219 д. 628 с., въ томъ числѣ пахатной 71 д. сѣнокосной 2 д. 641 с. и лѣсной 125 д. 1939 саж. оцѣнено въ 9867 руб. Продажа эта последняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 19. Сентября 1872 г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4094. 3

Мая 11. дня 1872 г.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ умершаго подполковника Василія Иванова Муравьевъ-Апостола, женѣ Капитана Елизаветѣ фонъ Видбургъ 10,000 и генералъ-маіору Іосифу Гурко 2000 руб. съ проц., будетъ во второй разъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Муравьевъ-Апостолу недвижимое имѣніе состоящее Полтавской губерніи, Миргородскаго уѣзда, 2. стана Барановской волости, въ урочищѣ Королевщинѣ, заключающее въ себѣ удобной земли примѣрно 100 дес., изъ коей 1 десятина состоитъ подъ озерами, а остальныя 99 дес.; подъ лѣсомъ строевымъ и полустроевымъ, оцѣнено въ 10000 руб. Продажа эта послѣдняя окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 18. Сентября 1872 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3820. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ **Баронъ Икскуль.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 2. Hälfte des Juni-Monats 1872 sind von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet worden.

Feuerschäden. Es brannte auf: Im pernauschen Kreise: am 30. April unter dem Gute Tammist, wahrscheinlich in Folge von Unvorsichtigkeit das Wohnhaus nebst Nebengebäuden des torgelichen Bauers Jaan Jaakson mit einem Schaden von 5000 Rbl.; — am 31. Mai unter dem Gute Torgel der Viehstall und die Klete desselben Bauers mit einem Schaden von 600 Rbl. — In der Nacht auf den 24. Mai unter dem priv. Gute Tignitz die Klete des Kaitsare-Gesindes mit einem Schaden von 1164 Rbl.; — am 25. Mai unter dem priv. Gute Kaisma das dasige Gemeindehaus mit einem Schaden von 600 Rbl.; — am 26. Mai auf dem priv. Gute Uhla durch Unvorsichtigkeit ca. 300 Faden Brennholz und 200 Balken mit einem Schaden von 1100 Rbl.; — am 18. Mai im rigaschen Kreise unter dem Gute Annenhof aus noch unbekannter Veranlassung die Riege des zu genanntem Gute gehörigen Resgal-Kruges mit einem Schaden von 696 Rbl. — Im wendenschen Kreise: am 31. Mai unter dem Gute Odsen durch Blitz, das Wohnhaus des Purmal-Gesindes mit einem Schaden von 600 Rbl.; bei dieser Gelegenheit wurde der Arbeiter Indrik Reweling, 43 Jahre alt vom Blitz getödtet, gleichzeitig aber auch 5 andere Gesindesbewohner mehr oder weniger beschädigt; — am 12. Juni unter dem Gute Schloß-Ronneburg, wahrscheinlich in Folge von Unvorsichtigkeit, 10 Gebäude des dasigen Sirniht-Gesindes mit einem Schaden von 2240 R.; — am 9. Juni unter dem Gute Schloß-Versohn, aus noch unbekannter Veranlassung, der Pferdestall und die Klete des dasigen Sihdin-Gesindes mit einem Schaden von 500 Rbl.; bei diesem Brande kam die 1½-jährige Tochter des Jahn Brumberg Namens Edde ums Leben; — am 7. Juni im öselschen Kreise unter dem Gute Kölljall, aus noch unbekannter Veranlassung die Gebäude des Kordi- und Petri-Gesindes mit einem Schaden von 1347 Rbl.; — am 31. Mai im wolmarschen Kreise unter dem Gute Raiskum, durch Blitz 4 Kleten, 4 Ställe und 2 Strohscheunen des dasigen Kubla-Gesindes mit einem Schaden von 2859 Rbl.; — am 12. Juni im dorpatschen Kreise unter dem Gute Klein-Kongota, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus, 2 Viehställe, die Klete und eine Strohscheune des dasigen Wirrila-Gesindes, wobei 3 Knechtskinder Els Willand 9½ Jahre, Hans Willand ca. 7 Jahre und Johann Stürmer ca. 9 Jahre ihren Tod in den Flammen fanden. Der Gesammtschaden beläuft sich auf ca. 2000 Rbl.; — am 21. Juni im walkschen Kreise auf dem Gute Schreibershof durch Blitz die Hofesknechtsriege, bei welcher Gelegenheit die Magd Liis Muhlberg erschlagen wurde; — in Riga: in der Nacht auf den 22. Juni brach in dem Hause des Geshow in der Trinkbude des Jakob Purring Feuer aus, welches bald gelöscht wurde; der geursachte Schaden ist unbedeutend. — In der Nacht auf den 25. Juni brach in der im Mischell'schen Hause befindlichen Höferbude des E. Schultz Feuer aus, welches sofort gelöscht wurde; der geursachte Schaden beläuft sich auf ca. 20 Rbl.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: am 3. Juni im pernauschen Kreise unter dem Gute Uhla in einer Wasserpfütze die 3½-jährige Tochter des Bauers Karl Martinson, Namens Marri; — am 12. Juni im wendenschen Kreise unter dem Gute Eckhof im dasigen Teiche die 2-jährige Tochter des Knechts Andrees Tschawin, Namens Marri; — am 23. Juni in demselben Kreise unter dem Gute Lenzenhof beim Baden in der dasigen Mühlenstauung der Knecht Peter Lapping, 23 Jahre alt; — am 12. Juni in Dorpat beim Baden im Embach der pilkensche Knabe Alexander Suggasep; — am 12. Juni im öselschen Kreise beim Baden in der koikustschen Bucht, die laimjallschen Leute Mart Möldre 26 Jahre alt und Alexander Kaddarik 17 Jahre alt; — am 20. Juni in Riga fiel in die Düna und ertrank der Matrose des norwegischen Schiffes „Jeanne" Namens Johann Kuntzen; — am 17. Juni im walkschen Kreise auf dem Gute Adsel-Neuhof ertrank der 9 Monate alte Sohn des dasigen Hofesviehpächters Namens Edgar Anderson in einem Zuber welcher ca. einen Spann Wasser enthalten hatte und in welchem das Kind für kurze Zeit von einem es badenden Knechtsweibe zurückgelassen worden war. — Außerdem starben ganz plötzlich: am 6. Juni im wendenschen Kreise unter dem Gute Odensee wurde der Bauer Jurre Behrsing, 17 Jahre alt durch ein auf ihn gefallenes Faß getödtet; — am 10. Juni im werroschen Kreise unter dem Gute Mex fiel der 64 Jahre alte an Schwachsichtigkeit leidende Bauer Peter Jagoson beim Wasserschöpfen in den Brunnen in Folge dessen er beim Sturz sich den Kopf dermaßen beschädigt hatte, daß er nach 4 Stunden verstarb; — am 29. Mai im öselschen Kreise auf dem Grenzposten Papenholm starb plötzlich in Folge eines Herzleidens der Grenzsoldat Aresi Schewelew. — In Riga: am 13. Juni am Schlagfluß die Schuhmacherswittwe Louise Friederike Deutsch; — am 26. Juni das Soldatenweib Jewdokia Adamowa Petrowa; — am 18. Juni im wolmarschen Kreise unter dem Gute Rujen-Torney die 2-jährige Tochter des Bauers Anz Leepin, Namens Leene, welche in Folge mangelhafter Beaufsichtigung sich allein in die Küche begeben, daselbst dem Feuer so nahe getreten war, daß die leichte Kleidung Feuer gefangen und das Kind in Folge erhaltener Brandwunden nach einigen Stunden verschied; — am 27. Juni ist unweit der Station Kurtenhof der Arbeiter Purmann, welcher vom sich in Bewegung befindenden Ballastzuge herabgesprungen, unter die Räder gerathen und überfahren worden.

Gefundene Leichname. Es wurde gefunden: In Riga: am 17. Juni beim Zaun des Hebräerkirchhofes im Sande verscharrt der Leichnam eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts; — am 26. Juni der Leichnam des am Schlagfluß verstorbenen pabbasch'schen Bauers Jahn Wihtol, 30 Jahre alt.

Selbstmorde. Es erhängten sich: am 18. Juni im werroschen Kreise unter dem Gute Moisekatz die Magd Marri P. 21 Jahre alt; — am 19. Juni im wendenschen Kreise unter dem Gute Weißenstein in einem Melancholieanfalle der Knecht Jahn J. 47 Jahre alt.

Ausgesetztes Kind. Es sind in Riga ausgesetzt gefunden worden: am 25. Juni bei der Pforte des Schwartzschen Hauses ein ca. 5 Tage altes weibliches Kind und am 22. Juni auf dem Paradeplatze ein ca. 6 Wochen altes männliches Kind.

Unglücksfälle. Am 17. Juni wurde der 15-jährige Arbeiter Jahn Breede von einem Stück Eisen, welches vom oberen Gerüst der neuen Dünabrücke herabfiel stark am Kopf verletzt, in Folge dessen er ins Stadtkrankenhaus abgefertigt werden mußte; — am 18. Juni wurde der 7-jährige Knabe Karp Swetkow von der Equipage des Kaufmanns Artemi Merkuljew in Riga überfahren und am Kopf verletzt.

Schlägerei. In der Nacht auf den 6. Juni wurde im wendenschen Kreise unter dem Gute Friedrichswalde der nach Druween hingehörige Arbeiter Fritz Mosos, 22 Jahre alt, in einem Raufhandel mit 2 Friedrichswaldeschen Leuten und einem beurlaubten Soldaten getödtet.

Raubüberfall. Am 13. Juni wurde die Aufwärterin des rigaschen Kaufmanns Mikkel Kahrkling, Namens Liese Brendschmidt, während sie sich in der Wohnung ihres in Geschäften abwesenden Dienstherrn allein befand, von drei Männern überfallen. Während der eine sie festhielt, sie an Händen und Füßen fesselte und am Hilferufen verhinderte, erbrachen die beiden andern den im Zimmer stehenden verschlossenen Kleiderschrank und entnahmen demselben Kleidungsstücke im Werthe von 200 Rbl. und raubten außerdem 56 Rbl. in baarem Gelde und fuhren mit einem vor der Thür haltenden Fuhrmann davon. Der Fuhrmann ist von der Polizei bereits ermittelt und sind auch Anhaltspunkte zur Entdeckung der Räuber vorhanden.

Hagelschlag. Am 21. Juni c. zerstörte im dorpatschen Kreise ein starker Hagelschlag die Getreidefelder auf mehreren Gütern des Kambyschen, Nüggenschen und Talkhofschen Kirchspiels. Es wurden Schlossen von der Größe von Taubeneiern aufgefunden. Die Größe des geursachten Schadens ist noch nicht festgestellt.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Juni-Monats sind bei den Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements 12 Diebstähle im Gesammtwerthe von 2392 Rbl. 80 Kop. zur Anzeige gebracht und zwar ist gestohlen worden: am 25. Mai im dorpatschen Kreise unter dem Gute Laisholm dem Bauer Johann Kusik 9 Rbl. 30 Kop. — In Dorpat: am 20. Juni dem Kirchendiener Tönno Reck baares Geld, ein Paletot und verschiedene andere Kleidungsstücke werth 50 Rbl.; — am 21. Juni dem Kaufmann Walter Waaren und Geld für 84 Rbl. — In der Nacht auf den 23. Juni aus der Bude des Kaufmanns Sibbei baares Geld, zwei Taschenuhren, einige Ringe im Gesammtwerthe von 550 Rbl. — In Riga: am 15. Juni dem Baron Brevern Kleidungsstücke; — am 15. Juni dem poneweshschen Edelmann Downarowitsch Kleidungsstücke werth 6 R. 50 K.; — am 17. Juni dem rigaschen Okladisten Pinchus Towjew 4 Pelze werth 310 Rbl.; — am 20. Juni dem surashschen Kaufmann Israel Bychowski 700 Rbl.; — am 22. Juni dem Maurergesellen Karl Heyl eine silberne Taschenuhr werth 11 Rbl.; — am 23. Juni der Wittwe Katerina Jakubowa verschiedene Sachen werth 72 Rbl.; — am 22. Juni dem Edelmann Kibort 300 Rbl.; — an demselben Tage dem Kaufmann Hirschfeldt verschiedene Sachen werth 300 Rbl.

Viehseuche. Zufolge Berichts der Medicinalabtheilung der livl. Gouvernements-Verwaltung ist im livl. Gouvernement unter dem Vieh der Milzbrand ausgebrochen. Die ersten Krankheitsfälle zeigten sich im werroschen Kreise auf den Gütern Neu-Koikull und Pallamois und darauf wurde die Seuche auch auf andern Gütern im werroschen, walkschen, wendenschen und rigaschen Kreise bemerkt, jedoch blieb sie in den meisten Fällen beschränkt auf die Orte des ersten Entstehens und ist hauptsächlich der anhaltend heißen Witterung zuzuschreiben. Vom 25. Mai an sind überhaupt erkrankt: 68 Pferde, 96 Kühe und 7 Stück Kleinvieh; genesen: 17 Pferde, 43 Kühe und 2 Stück Kleinvieh; gefallen: 37 Pferde, 40 Kühe und 4 Stück Kleinvieh: in Behandlung verblieben: zum 29. Juni 14 Pferde, 13 Kühe und 1 Stück Kleinvieh.

Schifffahrt. Vom 16. Juni bis zum 1. Juli liefen in den rigaschen Hafen ein 177 Schiffe und zwar mit Waaren: 12 engl., 4 holl., 6 dän., 22 norweg., 36 russ., 5 franz., 3 schwed. und 34 deutsche und mit Ballast: 11 engl., 8 holl., 2 dän., 7 norw., 7 russ., 3 schwed. und 17 deutsche. Vom 16. Juni bis zum 1. Juli liefen aus dem rigaschen Hafen aus 122 Schiffe mit Waaren und zwar: 28 engl., 9 holl., 9 dän., 18 norw., 10 russ., 4 franz., 5 schwed. und 39 deutsche.

Vom 3. bis zum 16. Juni kamen nach dem pernauschen Hafen 9 Schiffe und zwar mit Waaren: 1 dän., 1 engl., 3 norw., 2 deutsche und mit Ballast 1 engl. und 1 amerikan., in derselben Zeit verließen den Hafen 15 Schiffe mit Waaren und zwar: 4 dän., 1 russ., 3 engl., 6 deutsche und 1 schwedisches.

Частныя объявленія.

Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livl. Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Uglitschen Bauers Dmitri Prokow Sokow d. d. 7. März 1872 Nr. 1017, giltig bis zum 19. August 1872.

Das B.-B. des zum Gute Sjuixt verzeichneten Janne Puhre d. d. 14. Juli 1872 Nr. 10,973, giltig bis zum 20. Juni 1873.

Das B.-B. des Birsenschen Hebräers Abraham Idel Judeliowitsch Wilentschik d. d. 12. Mai 1872 Nr. 650, giltig bis zum 27. Nov. 1873.

Das Paßbüreau-Billet der zum Gute Paltemal verzeichneten Anna Klaws d. d. 30. Juni 1872 Nr. 10,212, giltig bis zum 23. April 1873.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 19. Juli 1872.

		Durchschnittspreis vom Juni 1872.			
		von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K.
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	„ „ „ 16 „	71	25	95	50
Gerste	„ „ „ 16 „	108	—	113	—
Hafer	„ „ „ 16 „	68	—	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne	—	—	—	—
Thurmsaat	„ „	8	40	—	—
Schlagsaat	„ „	8	82½	—	—
Hanfsaat	„ „	—	—	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud	48	—	52	—
Wrack	„ „ „ 10 „	39	33⅓	42	33⅓
Dreiband	„ „ „ 10 „	34	—	37	—
Hanf	„ „ „ 10 „	24	12½	41	25
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 19. Іюля 1872 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)